

veröffentlicht von Rechtsanwalt Max-Lion Keller, LL.M. (IT-Recht)

NEU: Produktbewertungen sammeln mit SHOPVOTE

Shopvote, der langjährige Kooperations-Partner der IT-Recht Kanzlei, ist das unabhängige Bewertungssystem für Shopbewertungen. Der Leistungsumfang des Bewertungsportals wurde nun um die <u>Funktion Produktbewertungen</u> erweitert. Welche Vorteile dies für Onlinehändler bringt und wie Mandanten der IT-Recht Kanzlei von dieser Funktionserweiterung profitieren können, erfahren Sie in diesem Beitrag.

Der Vorteil von Produktbewertungen

Produktbewertungen sind die optimale Ergänzung zu den bekannten Shopbewertungen. Durch die Einbindung der gesammelten Produktbewertungen auf den Artikelseiten erhalten potentielle Käufer wichtige Entscheidungshilfen über einen Artikel.

Produktbewertungen zählen zu den beliebtesten Informationsquellen, die Verbraucher vor einem Kauf im Internet lesen.

Mit Produktbewertungen können Onlinehändler noch mehr Kunden erreichen und gleichzeitig wertvollen Content für ihre Produktseiten generieren. Jede Bewertung bei einem Produkt ist ein hilfreiches Feedback und auch Unique Content. Das liebt Google.

Produktbewertungen können daher das Ranking der Produktseiten in den organischen Suchergebnissen stärken.

Die Vorteile der SHOPVOTE-Produktbewertungen im Überblick

- Mehr Traffic über Suchmaschinen durch reichhaltigere Suchergebnisse
- Sterne und Bewertungen auf der Produktdetailseite verstärken den Kaufimpuls
- Produktbewertungen informieren und erfüllen Erwartungen
- Verbesserung der Konversionrate im Shop
- Reduzierung der Retourenquoten durch zusätzliche, hilfreiche Informationen
- Wertvolles Feedback und Unique Content für Produkte & Produktseiten



Ein Stern sagt mehr als tausend Worte

Die SHOPVOTE Produktbewertungen sorgen für Mehrwert für Ihr Business.

- Lassen Sie die Sterne Ihrer Produktbewertungen in den Google-Suchergebnissen anzeigen
- Sterne in Google AdWords™ oder Shopping™ (in Vorbereitung)
- Nutzen Sie die Bewertungssterne auf Ihrer Artikeldetailseite
- Zeigen Sie beim Artikel die fünf aktuellsten Bewertungen über das Produkt
- Verlinken Sie auf das vollständige Bewertungsprofil Ihrer Produkte

ShopVote-Produktbewertungen, die Laufzeit-Pakete

Die Funktion steht in 3 Laufzeiten zur Verfügung – die monatlichen Kosten sind entsprechend der Laufzeit gestaffelt:

- Laufzeit 3 Monate: mtl. 39,90 € zzgl. Ust.
- Laufzeit 6 Monate: mtl. 37,90 € zzgl. Ust.
- Laufzeit 12 Monate: mtl. 35,90 € zzgl. Ust.

<u>Mandanten der IT-Recht Kanzlei</u> können die Shopvote-Produktbewertungen für mtl. 19,90€ nutzen, unabhängig vom gewählten Lauzfzeit-Paket.

Wie können Onlinehändler Produktbewertungen in ihrem Shop verwenden?

Aktivieren Sie die Funktion über den ShopVote-Händlerbereich. Sie erhalten dann von Shopvote im Händlerbereich fertige Quellcodes, die Sie entweder selbst in die Bestellabschluss-Seite Ihres Online-Shops oder über ein Plugin in den Shop integrieren.

Entsprechende Integrationshilfen stehen ebenfalls im Händlerbereich zur Verfügung.

Für welche Shopsysteme stehen Plugins für Produktbewertungen zur Verfügung?

Shopvote erweitert kontinuierlich das Angebot kostenloser Plugins für Produktbewertungen. Derzeit stehen für folgende Shopsysteme ein Plugin zur Verfügung:

- Gambio
- JTL-Shop
- Shopware

In Bälde wird Shopvote u.a. für folgende Shopsysteme Plugins zur Verfügung stellen:



- WooCommerce
- Shopify
- xt:Commerce
- Magento
- PrestaShop
- PlentyMarkets
- modified eCommerce
- und weitere

Plugin-News für Produktbewertungen

Der Plugin-News Service informiert Onlinehändler, sobald das SHOPVOTE-Plugin für Ihr Shopsystem verfügbar ist oder wenn es Neuigkeiten bei einem Plugin gibt.

Den Plugin-News Service können interessierte Onlinehändler <u>hier</u> kostenfrei abonnieren.

Wie läuft das Sammeln von Produktbewertungen ab?

Nachdem die Funktion "Produktbewertungen" im Shop integriert ist, können Onlinehändler rechtssicher und automatisch Produktbewertungen sammeln. Das geschieht in folgenden Schritten:

Kunden erhalten im Checkout unsere Einwilligungsanfrage in einem PopUp. Hier werden die Kunden gefragt, ob sie später die bestellten Produkte bewerten möchten.

Wurde die Einwilligung erteilt, erhalten die Kunden nach dem vom Händler festgelegten Zeitfenster eine entsprechende Bewertungsanfrage und dem Bewertungslink.

Der Aufruf des Bewertungslinks führt die Kunden direkt in das Bewertungsformular, das Bewertungsoptionen für die gekauften Produkte enthält. Auf einer Skala von 1 – 5 Sternen kann jedes einzelne Produkt bewertet werden. Zusätzlich kann optional eine Empfehlung für das Produkt und ein Bewertungstext abgegeben werden. Diese beiden Angaben sind optional. Weitere Angaben oder eine vorherige Registrierung des Kunden zur Bewertungsabgabe sind nicht nötig.

Wie profitieren Mandanten der IT-Recht Kanzlei von den weiteren Vorteilen des Bewertungssystems ShopVote?

Mandanten der IT-Recht Kanzlei profitieren wie folgt von den Vorteilen der Shopbewertungen mit ShopVote:

- Unbegrenzter Zugriff auf alle Basis- & Premiumfunktionen für Shopbewertungen
- Keinerlei Kosten (auch keine versteckten) und das dauerhaft!
- Unlimitierte Anzahl von Shopbewertungen kostenfrei sammeln
- Bewertungs-Sterne in Google AdWords™
- Bewertungs-Sterne bei Google Shopping™



- Ansprechende Bewertungsgrafiken (z.B. schwebendes Badget)
- Vielfältige Darstellungs- & Integrationsmöglichkeiten der Bewertungssterne
- AllVotes: ShopVote-Bewertungen & externe Bewertungen in einer Grafik
- Bedarfsgerechte, flexible Bewertungskriterien
- EasyReviews: Rechtssicher, vollautomatisch, Bewertungen sammeln
- ReviewTab: Ihre Bewertungen auf Ihrer Facebook-Präsenz
- kostenfreie Importmöglichkeit für externe Kundenbewertungen in das ShoVote Bewertungsprofil
- Zukünftige Premium-Funktion für Shopbewertungen ebenfalls kostenfrei

Die Freischaltung des Addons "EasyReviews" und allen weiteren Shopbewertungs-Premium-Funktionen erfolgt dabei direkt im Händlerbereich von <u>ShopVote</u>.

Sie sind noch kein Mandant der IT-Recht Kanzlei? Gerne können Sie sich <u>hier über unseren AGB-Service</u> informieren.

Veröffentlicht von:

RA Max-Lion Keller, LL.M. (IT-Recht)

Rechtsanwalt